

# Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

## Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

## Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 78

Donnerstag, 02.02.2023

Nummer 03

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn Heiko Wild, Burgstraße 8 B, 87616 Marktoberdorf, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 14.11.2022, Aktenzeichen 30-1420/MOD RR4, Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sarah Greiter

Eapl.: 30-1420/MOD RR4

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn Sergiu-Adrian Făgăraș, Holz 23, 87494 Rückholz, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts.

Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 30.01.2023, Aktenzeichen 30-1420/OAL AB515, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Fabian Wiedemann

Eapl.: 30-1420/OAL AB515

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Frau Malgorzata Jozefa Michel, Bürgerstraße 42, 87600 Kaufbeuren, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 09.01.2023, Aktenzeichen 30-1420/KF PR18 wegen Vollzug der FZV

Grund der Anordnung: Änderung der Halterdaten, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616, Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sarah Greiter

Eapl.: 30-1420/KF PR18

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier:Herr Sergio Daniel Padilla Carrillo, \* 07.06.1993 in Manzanillo, wohnhaft in I - 31020 Lancenigo , Via Fontane 90. Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 05.01.2023, Aktenzeichen 30-1430. Grund der Anordnung: Beibringung eines Fahreignungsgutachtens, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller, Verwaltungsfachwirt

Eapl.: 30-1430

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn Richárd Poczók, Keltensstraße 23, 87616 Marktoberdorf, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 23.01.2023, Aktenzeichen 30-1420/OAL ZK567, Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen

werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.  
Lisa Stuhlmiller Eapl.:30-1420/OAL ZK567

#### **Bekanntmachung**

##### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn Máté Csillik, Steinholz, Sandfeldstraße 2, 87665 Mauerstetten, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts.  
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).  
Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 24.01.2023, Aktenzeichen 30-1420/NU PK452, Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.  
Lisa Stuhlmiller Eapl.:30-1420/NU PK452

#### **Bekanntmachung**

##### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn Viktor Yevhenovich Sokolov, Pautzfelder Str. 16, 91352 Hallerndorf, z. Zt. Unbekanntem Aufenthalts. Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).  
Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 30.01.2023, Aktenzeichen 30-1420/FÜS YE777 wegen Vollzug der FZV Grund der Anordnung: Einschränkung und Entziehung der Zulassung wegen Fahrzeugmängeln kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.  
Fabian Wiedemann Eapl.:30-1420/FÜS YE777

#### **Bekanntmachung**

##### **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier:Herr Salvatore Fracchia, geb. 19.04.2000 in Novi Lugure, wohnhaft in I - 16162 Genova, Via Celesia 30, Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).  
Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 03.01.2023, Aktenzeichen 30-1430. Grund des Bescheids: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.  
Stefan Miller, Verwaltungsfachwirt Eapl.:30-1430

##### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:  
Der Antrag auf Sanierung des Mehrfamilienhauses und Einbau von zwei Schleppgauben in Aitrang, Römerstraße 19, Gemarkung Aitrang, Flurnummer(n) 168/5, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 18.01.2023 (Gz.: 6024.01 - 1372/22) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

-Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

-Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
-Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvoranschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D262, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ulrich Härle, Regierungsdirektor

Eapl.: 6024.01 - 1372/22

##### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Nutzungsänderung Wohnung in Ferienwohnung (FeWo), in Füssen, Theresienstraße 14, Gemarkung Füssen, Flurnummer(n) 1617, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 17.01.2023 (Gz.: 6024.01 - 1527/22) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

-Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

-Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

-Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D259, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ulrich Härle, Regierungsdirektor

Eapl.: 6024.01 - 1527/22

**Bekanntmachung der Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen (Fäkalschlammentsorgung - FES) vom 14.12.2022“**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art 34 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt der Abwasserverband Aitrang-Ruderatshofen folgende Satzung:

**§1**

**Öffentliche Einrichtungen**

**Geltungsbereich**

- (1)Der Abwasserverband nimmt in der Verbandskläranlage Fäkalschlamm (Fäkalschlammentsorgung) aus Grundstücken des Verbandsgebiets entgegen um so eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten.
- (2)Die Fäkalschlammentsorgung und die in der Entwässerungssatzung der Mitgliedsgemeinden geregelte Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungsanlage bilden eine öffentliche Einrichtung.
- (3)Die Fäkalschlammentsorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen.
- (4)Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Abwasserverband.

**§2**

**Begriffsbestimmungen**

(1)Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung: Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Kläranlage des Abwasserverbandes verbracht wird/gebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

(2)Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung der Mitgliedsgemeinden in der jeweils geltenden Fassung

**§3**

**Benutzungsrecht**

- (1)Jeder Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Benutzung der Verbandskläranlage zur Entsorgung allen anfallenden Fäkalschlamm berechtigt. Außerdem darf der Fäkalschlamm von Baustellen im Verbandsgebiet entsorgt werden. Der Transport zur Kläranlage erfolgt nicht durch die Gemeinde, sondern ist die private Angelegenheit des Nutzungsberechtigten.
- (2)Das Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungsanlage (Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes).
- (3)Ein Benutzungsrecht besteht nicht,
  - 1.wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres vom Abwasserverband übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
  - 2.solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der Abwasserverband den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

**§4**

**Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen**

- (1)Fäkalschlamm darf nicht eingeleitet werden, wenn die Inhaltsstoffe:
  - Die bei der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die zur öffentlichen Fäkalschlammentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung (Verbandskläranlage) erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2)Dieses Verbot gilt insbesondere für
  - 1.feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
  - 2.infektiöse Stoffe, Medikamente
  - 3.radioaktive Stoffe
  - 4.Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen, Lösemittel
  - 5.Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  - 6.Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser
  - 7.feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
  - 8.Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
  - 9.Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser, in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkal-schlamm Entsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Abwasserverband in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

(3) Die Benutzungsbedingungen werden gegenüber den Einzelnen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt. Sind die Fäkalschlammreste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Abwasserverband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkal-schlamm Entsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist. Insbesondere kann die Tagesmenge für die Anlieferung festgesetzt werden, wenn aufgrund der Auslastung der Anlage und Menge des Fäkalschlammes eine Verarbeitung nicht möglich ist.

(5) Der Abwasserverband kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkal-schlamm Entsorgung geltenden Gesetze oder Bestimmungen ändern. Der Abwasserverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

#### §5

##### Untersuchung des Abwassers

Der Abwasserverband kann über die Art und Menge des angelieferten Fäkalschlammes vor der Einleitung Aufschluss verlangen. Wenn die Art des eingeleiteten Abwassers geändert wird, ist dem Abwasserverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter Verbot des § 4 fallen.

#### §6

##### Haftung

(1) Kann die Fäkal-schlamm Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnliche Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Abwasserverband unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(2) Der Abwasserverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Fäkal-schlamm Entsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Abwasserverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Fäkal-schlamm Entsorgung zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet gegenüber dem Abwasserverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### §7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 4 Stoffe in die Verbandskläranlage einleitet oder einbringt.

#### §8

##### Anordnungen für den Einzelfall

(1) Der Abwasserverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Satzung kann die Annahme des Fäkalschlammes verweigert werden.

#### §9

##### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Ruderatshofen, 14.12.2022

ABWASSERVERBAND, AITRANG-Ruderatshofen

Johann Stich, Verbandsvorsitzender

Eapl.:10-0280.1

#### **Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Fäkal-schlamm Entsorgung des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen (GS - FES) vom 14.12.2022**

Aufgrund des Art. 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Abwasserverband Aitrang-Ruderatshofen folgende Gebührensatzung zur Fäkal-schlamm Entsorgung:

#### § 1

##### Gebührenerhebung

Der Abwasserverband Aitrang-Ruderatshofen erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes von nicht anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren.

#### §2

##### Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken in die Verbandskläranlage in Ruderatshofen angeliefert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird anhand der Behältergröße ermittelt.

(2) Die Gebühr beträgt 50,00 € pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

#### §3

##### Gebührenzuschläge

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

#### §4

##### Entstehen der Gebührenschild

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Fäkalschlammes.

#### §5

##### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

- (2)Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.  
(3)Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

#### §6

##### Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird für jede Anlieferung abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Zustellung des ebührenbescheides fällig.

#### §7

##### Pflichten der Gebührensschuldner

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, den bwasserverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

#### §8

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.  
Ruderatshofen, 14.12.2022

ABWASSERVERBAND, AITRANG-Ruderatshofen  
Johann Stich, Verbandsvorsitzender

Eapl.: 10-0280.1

### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Friesenried (Verbandssatzung) vom 16. November 2022**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Friesenried –Mittelschule– (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18 , Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für der Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I –folgende

#### **Verbandssatzung:**

##### § 1 Bestand des Schulverbandes

- (1)Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Friesenried als Verbandsschule.  
(2)Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Baisweil, Eggenthal, Friesenried und Aitrang.  
(3)Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 16.09.2010 (Amtsblatt Nummer 15/2010) festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule Friesenried.  
(4)Der Schulverband führt den Namen Schulverband Friesenried -Mittelschule- und hat seinen Sitz in Friesenried.

##### § 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind  
1.die Schulverbandsversammlung,  
2.die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

##### § 3 Schulverbandsversammlung

(1)Der Schulverband besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 3 1. Halbsatz KommZG bestimmten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 25 Schülerinnen und Schüler

die Verbandsschule besuchen, entsenden einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2)Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3)Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

##### § 4 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung

(1)Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 bestellten Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

(2)Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

##### § 5 Schulverbandsvorsitzender

(1)Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2)Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

##### § 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1)1Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. 2Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

3Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2) übertragen werden.

(2)Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3)1Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro. 2Die Stellvertreterin des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro für jede geleitete Sitzung.

(4)Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.

(5)Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag:

a)für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, insbesondere an dem in § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b)wenn sie Beschäftigte sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

c)wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz von 15,00 Euro für jede volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der

Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.  
d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### § 7 Geschäftsgang des Schulverbandes

1 Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. 2 Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

#### § 8 Geschäftsführung und Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes

1 Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal bestimmt. 2 Die Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 11.05.1994 von der Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal erfüllt. 3 Für die Aufwendungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erhält die Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal einen Verwaltungskostensatz nach Maßgabe der Zweckvereinbarung vom 11.05.1994.

#### § 9 Finanzierung des Schulverbandes

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG.

#### § 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde aus dem Schulverband infolge der Veränderung des Schulsprengels, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach Art. 47 KommZG zwischen dem Schulverband und der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde statt.

#### § 11 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Bekanntmachungen der Satzungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu.  
(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften hin.  
(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

#### § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.06.2020 außer Kraft. Eggenthal, den 16. November 2022  
Schulverband Friesenried  
Huber, Schulverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung des Schulverbandes Friesenried – Mittelschule – wurde durch das Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 26.01.2023 genehmigt.

Eapl.: 2050

### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Friesenried (Verbandssatzung) vom 16. November 2022**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Friesenried (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

#### **Verbandssatzung:**

##### § 1 Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Friesenried als Verbandsschule.  
(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Baisweil, Eggenthal und Friesenried.  
(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 16.09.2010 (Amtsblatt Nummer 15/2010) festgelegten Schulsprengel umfasst das Gebiet der Gemeinden Friesenried, Baisweil und Eggenthal (ohne Gemein-deteil Bayersried).  
(4) Der Schulverband führt den Namen „Grundschule Friesenried“ und hat seinen Sitz in Friesenried.

##### § 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind  
1. die Schulverbandsversammlung,  
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

##### § 3 Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverband besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 3 1. Halbsatz KommZG bestimmten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 25 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert einen eiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art 9 Abs. 3 BaySchFG).  
(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.  
(3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

##### § 4 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung

(1) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 bestellten Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.  
(2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

##### § 5 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.  
(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständig-

keit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

#### § 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden

und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung  
(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. 2 Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. 3 Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro. 2 Die Stellvertreterin des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro für jede geleitete Sitzung. Die Entschädigung entfällt, soweit der Schulverband Mittelschule Friesenried besteht und die Geschäfte des Schulverbands – Grundschule von diesem erfüllt werden.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro. Die Entschädigung wird nur geleistet, soweit Mitglieder entsendet werden, die nicht gleichzeitig Mitglied der Schulverbandsversammlung Mittelschule sind.

(5)

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag:

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, insbesondere an dem in § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Beschäftigte sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz von 15,00 Euro für jede volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholverfüllen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt,

in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### § 7 Geschäftsgang des Schulverbandes

1 Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. 2 Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

#### § 8 Geschäftsführung und Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes

(9) 1 Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal bestimmt. 2 Die Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 11.05.1994 von der Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal erfüllt. 3 Für die Aufwendungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erhält die Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal einen Verwaltungskostensatz nach Maßgabe der Zweckvereinbarung vom 11.05.1994. Die Umlage wird nicht erhoben, soweit der Schulverband Mittelschule Friesenried besteht und der Schulverband – Grundschule von diesem mitverwaltet wird.

#### § 9 Finanzierung des Schulverbandes

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG.

#### § 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde aus dem Schulverband infolge der Veränderung des Schulsprengels, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach Art. 47 KommZG zwischen dem Schulverband und der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde statt.

#### § 11 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Bekanntmachungen der Satzungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften hin.

(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggenthal, den 16. November 2022

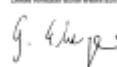
Schulverband Friesenried

Huber, Schulverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung des Grundschulverbandes Friesenried wurde durch das Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 26.01.2023 genehmigt.

Eapl.: 2050

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Dieses Dokument wurde erstellt durch:  
  
Digitale Unterschrift